

träger erfordert. Zur Förderung einer verständnisvollen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Unfallverhütung in den Schulen gebe ich folgende Hinweise:

1. Die Träger der Unfallversicherung haben aufgrund von § 546 RVO die Pflicht, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.
2. Die Frage, wer im schulischen Bereich Unternehmer i.S. der RVO ist, wird z.Z. rechtlich überprüft. Ohne dem Ergebnis dieser Prüfung vorzugreifen, gilt für die Durchführung der Unfallverhütung an Schulen folgendes:
 - 2.1 Den zuständigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (für kommunale Schulen: Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein; für staatliche Schulen: Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein) obliegt der Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften, die sicherheitstechnische Überprüfungsregeln, die sicherheitstechnische Überprüfungsregeln, die sicherheitstechnische Überprüfungsregeln, die sicherheitstechnische Überprüfungsregeln durch ihre technischen Aufsichtsbeamten sowie die Aufklärung und Unterweisung der Schulleiter, Lehrer und Schüler über alle mit der Unfallverhütung zusammenhängenden Fragen.
 - 2.2 Für die Sicherheit der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen im Schulbereich ist der Schulträger verantwortlich.
3. Die Durchführung der Unfallverhütung in Ausübung des Hausrechts für den Schulträger obliegt dem Schulleiter; er gilt insoweit als Unternehmer im Sinne der RVO. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - 3.1 dem Schulträger Mängel an Schulanlage oder Einrichtung, die die Sicherheit des Unterrichtsbetriebes gefährden können, unverzüglich anzuzeigen;
 - 3.2 Lehrer und Schüler über die vom Unfallversicherungsverband allgemein oder für besondere Unterrichtsbereiche erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln zu unterrichten;
 - 3.3 die für einen sicherheitsgerechten Ablauf des Unterrichtsbetriebes erforderlichen besonderen Anweisungen zu geben;
 - 3.4 die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen;
 - 3.5 die Lehrer in regelmäßigen Zeitabständen anzuhalten, die Erziehung der Schüler zu sicherheitsbewußtem Denken und Handeln in den Unterricht mit einzubeziehen;
 - 3.6 Unfälle und bekanntgewordene „Beinahe Unfälle“ im Benehmen mit dem Sicherheitsbeauftragten darauf zu prüfen, ob diese Anlaß zu Unfallverhütungsmaßnahmen geben können;
 - 3.7 im Zusammenwirken mit dem Schulträger eine wirksame Erste Hilfe bei Unfällen sicherstellen.
4. Aufgrund des § 719 Abs. 1 RVO ist an allen Schulen vom Schulleiter unter Mitwirkung des Personalrats (§ 52 Personalvertretungsgesetz) eine geeignete Person schriftlich zum Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.
 - 4.1 Für die Bestellung kommen in erster Linie Lehrer in Betracht, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung verfügen (z.B. Lehrer für Werken, Leibeserziehung und den Verkehrsunterricht), die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten voraussichtlich für längere Zeit an der Schule ausüben können und bereits wegen besonderer Funktionen eine Stundenermäßigung erhalten oder Beförderungssämter innehaben.
 - 4.2 Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten zählen zu den regelmäßigen Dienstaufgaben des Lehrers.
 - 4.3 Bei Vollzeitschulen (mit Ausnahme der Grundschulen) empfiehlt es sich einen älteren, verantwortungsbewußten Schüler zu bestimmen, der dem Sicherheitsbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hilft; die Bestellung soll im Benehmen mit der Schülervertretung erfolgen.

Unfallverhütung in Schulen

Runderlaß des Kultusministers vom 12. April 1973
— X 28 a — 11/9121 —

An die
Schulträger
Schulaufsichtsbehörden
Schulleiter

Mit Erlaß vom 9. März 1971 (Amtsbl. Schl.-H. S. 244; NBl. KM. Schl.-H. S. 118) habe ich u.a. auf den mit der Einbeziehung in die gesetzliche Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) neu geregelten Unfallversicherungsschutz und auf das bei Unfällen zu beachtende Verfahren hingewiesen. Mit der Einbeziehung in den Unfallschutz nach der RVO obliegt der Schule wie auch jedem Unternehmer die gesetzliche Pflicht zur Unfallverhütung. Unfallverhütung in der Schule ist aber nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern darüber hinaus eine für den Schutz der Schüler unverzichtbare und damit pädagogische Aufgabe, die zwar schon immer im Rahmen der Möglichkeiten von den Schulen wahrgenommen wurde, deren Erfüllung aber nach neuem Recht ein geregelter Zusammenwirken zwischen Schule, Schüler und Unfallversicherungs-

- 4.4 Soweit vom Schulträger Sicherheitsbeauftragte (z.B. Hausmeister) bestellt sind, sollen die für die betreffende Schule zuständigen Sicherheitsbeauftragten regelmäßig ihre Erfahrungen austauschen.
- 4.5 Die für den Sicherheitsbeauftragten in § 719 Abs. 2 RVO festgelegten Aufgaben sind unterstützender, beobachtender und beratender Art. Der Sicherheitsbeauftragte hat weder Aufsichtsfunktion noch Weisungsbefugnisse; er kann weder zivilrechtlich noch strafrechtlich mit der Begründung in Anspruch genommen werden, seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß durchgeführt zu haben.
- 4.6 Die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten obliegt nach § 720 RVO den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Namen der Sicherheitsbeauftragten sind nach ihrer Bestellung dem zuständigen Unfallversicherungsträger auf dessen Anforderung zu melden. Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein vom 26. März 1971 (Amtsbl. Schl.-H. S. 326) und die Richtlinien für die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten in Betrieben und Verwaltungen im Zuständigkeitsbereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein vom 24. September 1968 (Amtsbl. Schl.-H. S. 496) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Der Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein regelt die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten, die an Schulen tätig sind, deren Träger eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Schulverband sind.
5. Unfallverhütung im Rahmen der Schülerunfallversicherung ist mit einer pädagogischen und psychologischen Aufgabe. Gelegenheit zur Erweckung und Förderung des Sicherheitsbewußtseins beim Schuler bietet sich in allen Unterrichtsfächern an; im besonderen Maße gilt dies für den Unterricht im Werken und Leibeserziehung sowie im naturwissenschaftlichen Unterricht. Geeignetes Unterrichtsmaterial wird von den Unfallversicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden.
6. Weckung und Förderung des Sicherheitsbewußtseins sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Durchführung der Unfallverhütung an der einzelnen Schule zählen zu den Gemeinschaftsaufgaben, die mit von der Schülervertretung übernommen werden können; hierbei bieten sich insbesondere auch regelmäßige Beiträge zum Thema Unfallverhütung in den Schul- und Schülerzeitungen an. Der Schülervertretung sind entsprechende Anregungen zu geben. Die Mitwirkung des Schullehrerbeirats sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden.
7. Auf folgende Bestimmungen über die Unfallverhütung in den Schulen wird besonders hingewiesen:
1. Bekanntmachung über Baden mit Schülern vom 20. Mai 1950 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 84) i.d.F. des Erlasses vom 11. Februar 1966 (NBl. KM. Schl.-H. S. 61),
 2. Erlaß über die Benutzung von Turngeräten vom 8. Januar 1957 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 12),
 3. Erlaß über Maschinen in Schülerwerkstätten vom 8. März 1957 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 74),
 4. Bekanntmachung über Unfälle durch Ausgleiten in Dienstgebäuden und Diensträumen vom 22. Oktober 1957 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 269),
 5. Richtlinien über Feuerschutzeinrichtungen und das Verhalten in öffentlichen und privaten Schulen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen (Kindergärten und Horte, Säuglings-, Kinder- und Jugendheime usw.) bei Bränden und sonstigen Gefahren vom 12. Juni 1961 (Amtsbl. Schl.-H. S. 376; NBl. KM. Schl.-H. S. 199),
 6. Erlaß über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen vom 11. September 1964 (NBl. KM. Schl.-H. S. 275) und Bekanntmachung über die Regelung der Zuständigkeiten für die Durchführung der Zweiten Strahlenschutzverordnung (Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen) vom 15. September 1964 (Amtsbl. Schl.-H. S. 463; NBl. KM. Schl.-H. S. 302),
 7. Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Schleswig-Holstein (sie werden den Schulen auf Anforderung von dem Verband kostenlos zur Verfügung gestellt — Anschrift: 23 Kiel 14, Schulstr. 29),
 8. Bekanntmachung über die Weiterverwendung von Röntgengeräten und die Ablieferung nicht mehr benötigter radioaktiver Präparate an die Sammelstelle für radioaktive Abfälle vom 19. Januar 1965 (NBl. KM. Schl.-H. S. 87),
 9. Richtlinien für Schulwanderungen vom 11. Februar 1966 (NBl. KM. Schl.-H. S. 61 ber. S. 100) i.d.F. der Erlasse vom 22. August 1966 (NBl. KM. Schl.-H. S. 266) und vom 24. November 1966 (NBl. KM. Schl.-H. S. 344),
 10. Richtlinien für das Baden von Kindern und Jugendgruppen vom 28. Juni 1968 (Amtsbl. Schl.-H. S. 387; NBl. KM. Schl.-H. S. 146),
 11. Erlaß über Verkehrsunterricht und Schulwegsicherung vom 13. März 1969 (Amtsbl. Schl.-H. S. 146; NBl. KM. Schl.-H. S. 70),
 12. Ordnung für das Schülerrudern an den öffentlichen Schulen vom 3. Juni 1970 (NBl. KM. Schl.-H. S. 230).

NBl. KM. Schl.-H. 1973 S. 116